



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. April 2022
(OR. en)

8154/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0108 (NLE)**

**PECHE 116
N 20**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern
--------	--

VERORDNUNG (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung
der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen
in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union
in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates¹ werden die Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wurde für das erste Quartal 2022 eine vorläufige Unionsquote von 4500 Tonnen für Unionsschiffe festgesetzt, die Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Gewässern von Spitzbergen (Svalbard) und den internationalen Gewässern des Untergebiets 1 des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und der ICES-Division 2b befischen. Mit der Verordnung (EU) 2022/515 des Rates² wurde die Geltungsdauer dieser Unionsquote bis zum 30. April 2022 verlängert.
- (3) Da förmliche Gespräche mit Norwegen über eine politische Vereinbarung über die Fischereien in den ICES-Untergebieten 1 und 2 abgeschlossen worden sind, ist es angebracht, dass der Rat eine Unionsquote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für 2022 entsprechend festsetzt, um die vorläufige Unionsquote, die Ende April abläuft, zu ersetzen.

¹ Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

² Verordnung (EU) 2022/515 des Rates vom 31. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 1).

- (4) Etwaige Quoten sollten den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates¹ und dem Anteil Polens an der EU-Quote und vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen zugeteilt werden.
- (5) Anhang IB der Verordnung (EU) 2022/109 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in der Verordnung (EU) 2022/109 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten ab dem 1. Januar 2022. Die Bestimmungen, die durch diese Änderungsverordnung über Fangbeschränkungen festgelegt wurden, sollten daher auch ab diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29).

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2022/109

In Anhang IB der Verordnung (EU) 2022/109 erhält die vierte Tabelle folgende Fassung:

”

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	4 028 (1)(2)	Analytische TAC
Spanien	9 688 (1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	1 775 (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	1 829 (1)(2)	
Portugal	2 019 (1)(2)	
Andere Mitgliedstaaten	297 (1)(2)(3)	
Union	19 636 (1)(2)	
TAC	Entfällt	
(1)	Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.	
(2)	Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.	
(3)	Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).	

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
